



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

UID-Nr.: ATU 54255005

Pol. Bezirk Grieskirchen

DVR-Nr.: 77551

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Bearbeiter: Bischof Herbert

Aktenzahl:004-1

Sitzungsnummer: GR/001/2021

Geboltskirchen, 25.05.2021

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen.

Sitzungstermin: Donnerstag, den 25.03.2021

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:10 Uhr

Ort: Turnsaal der Volksschule Geboltskirchen,
4682 Geboltskirchen, Feld 13

Anwesend sind:

Bürgermeister

Kirchsteiger Friedrich SPÖ

Vizebürgermeister

Waldenberger Rudolf ÖVP

Mitglieder

Rabengruber Ludwig ÖVP

Humer Günter, Dipl.-Ing. ÖVP

Haginger Rudolf ÖVP

Gadringer Robert ÖVP

Zöbl Monika ÖVP

Bauer Christian ÖVP

Seiringer Peter ÖVP

Höftberger Julia ÖVP

Gebetsroither Gerhard SPÖ

Groiß Silvester SPÖ

Pillweiß Martin SPÖ

Rebhan Walter SPÖ

Frauscher Harald FPÖ

Reifetshammer Franz FPÖ

Ersatzmitglieder

Emmer Robert FPÖ

Mitglieder

Hattinger Rupert ULG

Ersatzmitglieder

Gruber Christoph ULG

Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

AL Herbert Bischof

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

Stahl-Thalhamer Rudolf, Buchhalter
Ortsplaner DI Klaus Antlinger

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Bassani Andrea FPÖ

Ersatzmitglieder

Reifetshammer Margit FPÖ
Pillweiß Helmut FPÖ
Arminge Lisa Maria FPÖ
Frauscher Armin FPÖ
Kaißl Marco FPÖ
Kroiß Monika FPÖ
Frauscher Sylvia FPÖ
Pillweiß Sarah FPÖ

Mitglieder

Steiner Elfriede ULG



Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 17. März 2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 17.12.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderats- und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) der Sitzungsplan für das Jahr 2021 mit der Sitzungseinladung nachweislich übermittelt wurde.

Tagesordnung:

1	Information zum Widmungsverfahren "GRAF - Scheiben" - Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung FW-Teil 4.33 / Änderung ÖEK-Teil 2.06
2	Antrag auf Umwidmung des bestehenden Wohngebietes der Ortschaft Gschwendt in Dorfgebiet; Katastralgemeinde Geboltskirchen (44108), Gst-Nr. 646 und andere durch Beate Wastlbauer und Daniel Kiener, 4682 Geboltskirchen, Gschwendt 24 - Behandlung der eingelangten Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes
3	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 - Änderung FW-Teil: 4.39 "Rudolf Thalhammer, 4682 Geboltskirchen, Wiesing 7" - Stellungnahme zu den Versagungsgründen
4	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung FW-Teil: 4.34 "Friedrich und Michaela Rabengruber, 4682 Geboltskirchen, Lucka 1" - Stellungnahme zu den Versagungsgründen
5	Überprüfung Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme
6	Prüfungsberichte des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 18. März 2021
7	Rechnungsabschluss 2020
8	Allfälliges - Anfragen - Anregungen

Protokoll:

Absetzung Tagesordnungspunkt vor Eintritt in die Tagesordnung gemäß § 46 Abs. 4 Oö. GemO

Bgm. Friedrich Kirchsteiger setzt den **Tagesordnungspunkt 4** „Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung FW-Teil: 4.34 "Friedrich und Michaela Rabengruber, 4682 Geboltskirchen, Lucka 1" - Stellungnahme zu den Versagungsgründen“ **ab**.

- 1. Information zum Widmungsverfahren "GRAF - Scheiben"**
 - Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2
 - Änderung FW-Teil 4.33 / Änderung ÖEK-Teil 2.06

Sachverhalt:

Das Flächenwidmungsplanverfahren Nr. 4.33 samt dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2.5 „Christian Graf, 4682 Geboltskirchen, Scheiben 3“ wurde nach dem Stellungnahmeverfahren nicht mehr fortgeführt, da die eingeholten fachlichen Stellungnahmen eine entschiedene Ablehnung zum Inhalt hatten.

Ortsplaner DI Klaus Antlinger hat dann die Honorarabrechnung in der Höhe von € 5.708,70 am 10. Jänner 2021 direkt an den Widmungswerber Christian Graf übermittelt. Christian hat diese Rechnung dann an die Gemeinde weitergeleitet, da er über die Höhe des Rechnungsbetrages irritiert war. Wir haben in der Folge unseren Ortsplaner ersucht, die Zeitaufzeichnungen zur Verfügung zu stellen um die Nachvollziehbarkeit zu haben.

Nach der Durchsicht der Aufzeichnungen wurde von Seiten der Gemeinde an Christian Graf folgende Info weitergegeben:

Von: Bischof Herbert (Gemeinde Geboltskirchen)
Gesendet: Freitag, 29. Januar 2021 13:27
An: 'Christian Graf' <christian@strompuls.at>
Betreff: geboltskirchen - widmung graf - honorarabrechnung neu

Grüß Dich Christian!

Wegen der Honorarberechnung darf ich Dir mitteilen, dass von unserem Ortsplaner die Leistungen nun differenziert ausgewiesen wurden.

Nämlich in:

- Beratungstätigkeit (gelb gekennzeichnet): für Besprechungen, Sitzungsteilnahme im Gemeinderat, usw. in der Umwidmungssache
- Planerische Leistungen wie für die Ausfertigung der Pläne, usw.

Grundsätzlich sind eben bei Einzelumwidmungsverfahren sämtliche erforderlichen ortsplanerischen Aufwendungen vom Umwidmungswerber zu tragen, weshalb auch die Gesamtrechnung vom Ortsplaner so ausgestellt wurde.

Um von Seiten der Gemeinde auch unterstützend mitzuwirken, hat Bgm. Friedrich Kirchsteiger den Ortsplaner angewiesen sämtliche Aufwendungen für Beratungstätigkeiten der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

So verbleiben dann die ausschließlichen Aufwendungen für die ortsplanerischen Tätigkeiten übrig, die vom Ortsplaner in seinen Aufzeichnungen nachgewiesen wurden.

Hinsichtlich der Zusammensetzung dieser kann gerne DI Antlinger Auskunft geben.

Bitte schaue Dir die Aufzeichnungen durch – bei weiteren Fragen können wir dann gerne gemeinsam mit dem Bürgermeister einen Besprechungstermin vereinbaren.

Freundliche Grüße

AL Herbert Bischof
Gemeinde Geboltskirchen
4682 Geboltskirchen, Feld 10

In der Folge gab es dann zwei Besprechungen zu dieser Thematik, die in den nachstehend angeführten Aktenvermerken dokumentiert sind:

AKTENVERMERK

Verfasser: Dreiling Claudia
Zahl:
Datum: 16.02.2021

Gegenstand/Bezug:

Besprechung am 16.02.2021

Anwesende:

Graf Christian, Reifetshammer Michaela,
Bgm. Kirchsteiger
Dreiling Claudia (Schriftführerin)

Erläuterung:

Gegenstand der Besprechung ist die Vorschreibung des Ortsplaners Architekt Dipl.Ing Antlinger vom 31.12.2020, Re.Nr. 18/2020 in der Höhe von 5.708,70.

Den Erhalt dieser Rechnung meldete Herr Graf am Gemeindeamt mit dem Ersuchen um Minderung des Betrages. Daraufhin wurde erneut von Hr. Architekt Antlinger die Rechnung Nr. 18 a /2020 v. 31.12.2020 an Herrn Graf übermittelt, die den Betrag von 3.000,00 aufweist.

Herr Graf ist grundsätzlich gewillt, diesen Betrag zu bezahlen, findet jedoch € 3.000,00 nicht gerechtfertigt, da bereits eigentlich für das gleiche Projekt ca. 2.000,00 an Hr. Architekt Kobler bezahlt werden mussten.

Lt. Hr. Graf wurde damals das Projekt bei der Landesregierung in Bezug auf den Ortsplaner bereits in Frage gestellt.

Herr Graf und Frau Reifetshammer stellen die Verrechnung der Arbeitsstunden in Frage.

Bgm. Kirchsteiger versucht den Umfang der Flächenwidmungsänderung zu erklären, soweit dies ohne Anwesenheit von Architekt Antlinger möglich ist.

Herr Graf stellt einen Antrag, dass die Honorarnote 18/2020 dem Gemeinderat vorgelegt wird.

Herr Graf erwähnt weiters seine Anwesenheit in der Gemeinderatssitzung, in der die Kostensätze für Planungsaufgaben des neuen Ortsplaners besprochen wurden.

Es wird mit Hr. Graf für eine weitere Besprechung Freitag, 19.02.2021, in der auch Ortsplaner Antlinger am Gemeindeamt anwesend sein wird, vereinbart.



Unterschrift

AKTENVERMERK

Verfasser: AL Herbert Bischof
Zahl: ---
Datum: 19.02.2021

Gegenstand/Bezug:

Verrechnung Honorarnote zur Flächenwidmung GRAF


Erläuterung:


Hinsichtlich der Stundenaufzeichnungen von Ortsplaner DI Antlinger wird übereinstimmend festgestellt, dass die für alle Beteiligten nachvollziehbar sind und für korrekt beurteilt werden. Die Stundenaufzeichnungen ohne Anmerkungen waren reine Zeichenarbeiten, die über die zugeordneten Leistungsspalten dargestellt sind.


Den Widmungswerbern wird der Letztstand der Flächenwidmungsplan- und ÖEK-Änderung in digitaler Form übermittelt. Ebenso der ursprüngliche Widmungsantrag.

Seit der Zusammenarbeit mit Ortsplaner DI Antlinger werden die von ihm bereitgestellten Musterformulare verwendet, die auch die Honorarnotenaufstellung beinhaltet. Zum Zeitpunkt des Widmungsantrages GRAF waren diese noch nicht in Verwendung (Übergangsphase Ortsplanerwechsel).

Künftig erhalten die Widmungswerber eine Information von Seiten der Gemeinde, wenn die Standardkosten überschritten sind. Dem Gemeinderat wird die Honorarnote GRAF zur Kenntnis gebracht und es sollen die Modalitäten festgelegt werden, wie künftig bei Kostenüberschreitung der Normkosten dem Widmungswerber diese mitgeteilt werden.


Unterschrift


Unterschrift


Unterschrift

Zusammenfassend wird festgehalten, dass mit der Aufnahme des gegenständlichen Tagesordnungspunktes der Vereinbarung nachgekommen wird dem Gemeinderat die Honorarabrechnung des Ortsplaners zur Kenntnis zu bringen. Weiters soll noch eine praktikable Modalität gefunden werden, um den Widmungswerber über die Kostenentwicklung eines laufenden Verfahrens zu informieren.

Hier wäre denkbar, dass von Seiten des Ortsplaners eine Information an den Widmungswerber erfolgt, sobald das Basishonorar für eine Änderung überschritten wird. Anzumerken ist, dass jedem Widmungswerber die Aufstellung „HONORARNOTEN – Anpassung 01 – Index / Basiswert“ von unserem Ortsplaner DI Antlinger bislang schon immer ausgehändigt wird, um über die anfallenden Kosten informiert zu sein.

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und ersucht unseren Ortsplaner DI Klaus Antlinger um seine Erläuterungen.

Ortsplaner DI Klaus Antlinger erklärt: er bekam im Sommer 2019 die Möglichkeit sich bei einem Hearing zu präsentieren. Die Entscheidung Ortsplaner von Geboltskirchen zu werden fiel dann zu seinen Gunsten aus und so konnte er sich dem Gemeinderat in der Sitzung im September 2019 vorstellen. In diesem Zuge legte er auch seine Honorarabrechnungsmodalität dar, die sich grundsätzlich an der Honorarordnung der Ziviltechnikerkammer orientiert und derzeit einen Stundensatz von € 85,17 vorsieht. Die Kosten für eine Widmungsänderung von einem Flächenwidmungsplan oder Flächenwidmungsplan mit ÖEK wurden bekannt gegeben. Dieses Pauschale beinhaltet 18 – 20 Arbeitsstunden. Wird das Widmungsverfahren aufwendiger, werden die anfallenden Mehrstunden gemäß dem dargelegten Stundensatz verrechnet. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Widmungswerber, da dies die praktikablere Lösung ist, obwohl der Auftraggeber grundsätzlich die Gemeinde ist. Es ist zu beobachten, dass sich in den letzten beiden Jahren die Verfahren verkompliziert haben und oftmals Nachbesserungen vom Land OÖ gefordert werden. Beim gegenständlichen Verfahren GRAF gab es schon eine negative Beurteilung zum Zeitpunkt seiner erstmaligen ortplanerischen Beschäftigung. Da sich jedoch gegenüber dem Erstantrag die Notwendigkeit von mehr Wohnraum auch auf zusätzlichen betrieblichen Nutzungsbedarf hin veränderte, wurde auf Wunsch des Widmungswerbers das Verfahren neu aufgerollt und nach Lösungen gesucht, um doch noch eine positive Widmung zu erreichen. Letztendlich wurden von der Raumordnungsbehörde die Planungen abgelehnt. In der Folge wurde dann die Honorarnote erstellt und direkt an den Widmungswerber versandt. Dieser hat sich dann an die Gemeinde gewandt und die Verrechnung der Arbeitsstunden in Frage gestellt. In einem durchaus emotionalen Gespräch wurde im Beisein der Widmungswerber die Rechnung erläutert. Die erbrachten Leistungen für Widmungen werden büointern in Tagesarbeitslisten dokumentiert und sind somit nachvollziehbar. Von Seiten der Gemeinde wurden entgegenkommenderweise die Beratungskosten übernommen und die reinen Zeichenkosten an Christian Graf verrechnet. DI Klaus Antlinger kann durchaus die Enttäuschung über den negativen Widmungsausgang nachvollziehen, aber seine Aufwendungen sind korrekt dargestellt. Für künftige Einzelwidmungen sollte grundsätzlich überlegt werden, ob bei einer negativen Voranfrage überhaupt noch ein Widmungsverfahren vom Gemeinderat eingeleitet werden soll. In der Vergangenheit war es so, dass auch bei negativen Stellungnahmen im Zuge der Interessensabwägung noch eine positive Erledigung erreicht werden konnte, dies ist nun kaum mehr der Fall. Bei Einzelwidmungen wird es immer schwieriger. Unter Einzelumwidmungen versteht die Raumordnungsabteilung mittlerweile Flächen von bis zu 4 Parzellen. Daher werden wohl in Zukunft nur mehr großflächigere Siedlungserweiterungen in Zentrumsnähe eine Chance auf eine positive Erledigung haben. Zur weiteren Handhabung bei der Kostenentwicklung eines Widmungsverfahrens kann sich der Ortsplaner vorstellen, monatlich über den aktuellen Stundenstand bei einem Widmungsverfahren zu informieren.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger ergänzt zu den Ausführungen des Ortsplaners, dass wie von ihm schon in der Fraktionsbesprechung ausgeführt, er vorschlägt beim Erreichen der Widmungspauschale den Widmungswerber zu informieren, um dann etwaige weitere anfallende Kosten abzustimmen. Hinsichtlich der Kostenbeteiligung beim Widmungsverfahren Graf sieht er dies als Wertschätzung gegenüber den erbrachten unternehmerischen Leistungen in unserer Gemeinde durch Michaela Reifetshammer und Christian Graf. Ein Großteil dieser Kosten hat die Beratungstätigkeit unseres Ortsplaners gegenüber der Gemeinde betroffen bzw. die Wahrnehmung gemeinsamer Termine. Deshalb ist für ihn diese Lösung vertretbar.

GR DI Günter Humer merkt an, dass er aus wasserbautechnischer Sicht die Ausführungen unseres Ortsplaners hinsichtlich des Aufwendigerwerdens der Verfahren bestätigen kann, denn als Ingenieurbüro ist sein Unternehmen immer wieder auch in Verfahren involviert, die auch Beschwerden beim Landesverwaltungsgerichtshof nach sich ziehen.

GR Rupert Hattinger erörtert, dass bei den Einzelumwidmungsverfahren grundsätzlich die Kosten von den Widmungswerbern zu tragen sind. Dies wird auch auf dem Ansuchen entsprechend vermerkt. Beim jetzigen Fall wird jedoch ein Teil von der Gemeinde übernommen. Es sollte schon darauf geachtet werden, dass hier eine einheitliche Vorgehensweise praktiziert wird. Weiters stellt der Mandatar die Anfrage aus welchem Topf die Leistungen beglichen werden.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass die Kosten aus dem vorhandenen Budgetansatz der ortsplannerischen Leistungen bestritten werden und diese Angelegenheit auch aus dem Blickwinkel der Wertschätzung gegenüber den heimischen Betrieben gesehen werden sollte.

Vbgm. Rudolf Waldenberger erklärt, dass sich die Abgabe einer Prognose über die Kostenentwicklung im Vorfeld als schwierig darstellt. Künftig wird man vermutlich sehr oft mit Normkosten kein Auslangen mehr finden. Daher sollte bei neuen Widmungsverfahren ab dem Erreichen der Normkosten eine Info erfolgen bzw. eine zweite Betragsgrenze eingezogen werden, wo es dann neuerlich vom Ortsplaner zu einem Hinweis kommt.

GR Walter Rebhan führt an, dass das Verfahren schwierig war und zusätzlich dann vom Land aufwendige Ergänzungen dazugekommen sind. Wegen der Zugeständnisse bei den Verfahrenskosten kann er sich den Ausführungen von Rupert Hattinger anschließen.

GR Harald Frauscher erörtert: beantragte Widmungen - wie die jetzt besprochene - genehmigt zu bekommen ist für die Entwicklung unserer Gemeinde wichtig. Auch soll begleitend zum Verfahren ein Kostenmonitoring eingerichtet werden, dass der Ortsplaner direkt mit dem Widmungswerber abzustimmen hat. Die Gesprächsart die hier von den Widmungswerbern praktiziert wurde findet er nicht in Ordnung.

GR Peter Seiringer erklärt zum Widmungsverfahren, dass ja bereits von Architekt DI Kobler schon einmal Änderungspläne gezeichnet wurden und es dann zwischenzeitlich den Ortsplanerwechsel gab. Kam es diesbezüglich zu Überschneidungen, die womöglich auch auf die Änderungskosten Einfluss gehabt haben?

Ortsplaner DI Klaus Antlinger erklärt: der Wechsel hatte keinesfalls eine Auswirkung auf die angefallenen Aufwendungen, da ja vom Vorgänger die Plandarstellung als Sonderausweisung im Grünland aufgebaut war, die jedoch von der Raumordnungsbehörde negativ beurteilt wurde. Die neue Anfrage der Widmungswerber ist dann über die Ausweisung von Bauland versucht worden, die mehr betriebliche Nutzung beinhaltet hat. Es handelt sich somit um zwei voneinander unabhängige Widmungsverfahren, die entsprechende Kosten verursacht haben und nicht positiv erledigt werden konnten. Er habe dafür Verständnis, dass die Widmungswerber deshalb enttäuscht sind.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger fasst das übereinstimmende Verhandlungsergebnis wie folgt zusammen:

Bei künftigen Widmungsverfahren ist vom Ortsplaner eine Information an die Gemeinde bzw. an den Widmungswerber zu richten, wenn die Basiskosten für eine Einzelumwidmung erreicht sind. Die Weiterführung des Verfahrens bzw. die damit einhergehenden Mehrkosten sind ebenfalls vom Widmungswerber zu tragen und daher mit dem Ortsplaner abzustimmen.

**2. Antrag auf Umwidmung des bestehenden Wohngebietes der Ortschaft Gschwendt in Dorfgebiet; Katastralgemeinde Geboltskirchen (44108), Gst-Nr. 646 und andere durch Beate Wastlbauer und Daniel Kiener, 4682 Geboltskirchen, Gschwendt 24
- Behandlung der eingelangten Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Sachverhalt:

An die Gemeinde Geboltskirchen wurde von Frau Beate Wastlbauer und Herrn Daniel Kiener, 4682 Geboltskirchen, Gschwendt 24 ein Antrag auf Umwidmung des bestehenden Wohngebietes auf Dorfgebiet für das Gst-Nr. 646 und andere der KG Geboltskirchen (44108) gerichtet.

Mit dieser Anregung hat sich der Bauausschuss bereits in der Sitzung vom 09.12.2020 beschäftigt und nachstehendes Beratungsergebnis erzielt bzw. Vorgehensweise vereinbart:

Der Auslöser des Umwidmungsantrages war eine Beschwerde wegen Tierhaltung am Grundstück der Umwidmungswerber. Die Baubehörde hat in der Folge dann einen Untersagungsbescheid erlassen gegen den das Rechtsmittel der Beschwerde beim Oö. Landesverwaltungsgericht erhoben wurde. Die Beschwerde wurde vom OÖ. LVwG als unbegründet abgewiesen und die Haltung von Hühnern und Schafen untersagt und die Entfernung dieser Tiere vom Grundstück bis spätestens 31. März 2021 aufgetragen.

Hinsichtlich der eingebrachten Widmungsanregung wurde bei der Raumordnungsbehörde angefragt und die Auskunft erteilt, dass die Umwidmung des Einzelgrundstückes Kiener/Wastlbauer keinesfalls genehmigt wird. Wenn man eine Änderung andenkt, müsste man den gesamten Siedlungsraum betrachten. Vorher sollte aber einmal die Einstellung der betroffenen Grundbesitzer eingeholt werden, denn ohne einstimmige Befürwortung der Umwidmung würde dieses Widmungsverfahren sicherlich nicht positiv ausgehen. Weiters ist bei dieser Konstellation die Thematik der Anlasswidmung, des Vertrauensschutzes und des öffentlichen Interesses zu berücksichtigen.

Im Ausschuss wurde vereinbart, dass vorerst der Baubestand zu prüfen ist, d.h. wäre der jetzige Baubestand auch bei einer Dorfgebietswidmung rechtskonform. In der Folge sollen alle betroffenen Grundbesitzer zu einem Informationsabend eingeladen werden, bei dem Ortsplaner DI Klaus Antlinger die Unterschiede der Baulandkategorien Wohngebiet und Dorfgebiet erklärt. So kann eine fundierte Entscheidungsgrundlage für jeden einzelnen Grundbesitzer geschaffen werden. Anschließend sollen die Betroffenen am Gemeindeamt bekannt geben, ob eine Umwidmung gewünscht wird oder eben nicht. Nach dem Vorliegen dieser Äußerungen soll dann der Bauausschuss eine Empfehlung für die erste Gemeinderatssitzung im Jahr 2021 ausarbeiten.

Am Dienstag, 23. Februar 2021 fand der Informationsabend im Sitzungssaal der Gemeinde Geboltskirchen statt und die Grundbesitzer wurden ersucht ihre Stellungnahme bis 08. März 2021 abzugeben.

Der Bauausschuss hat sich am 16. März 2021 erneut mit der gegenständlichen Widmungsthematik beschäftigt und dabei einstimmig das folgende Beratungsergebnis erzielt:

Von allen sechs betroffenen Grundstücksbesitzern wurden Stellungnahmen abgegeben bei denen fünf die Zustimmung zur Umwidmung gaben und einer diese nicht wünscht.

Daher wird auch an den Gemeinderat die Empfehlung ausgesprochen, das Widmungsverfahren nicht einzuleiten, denn das überwiegend öffentliche Interesse an einer Umwidmung ist nicht erkennbar. Desweiteren ist auch auf den Vertrauensschutz der einzelnen Grundbesitzer zu achten. Die Thematik einer nachträglichen Bewilligung einer konsenslosen Nutzung (Bad Ischler Urteil) darf ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden. Auch wurde die Gemeinde vom Verfassungsgerichtshof verständigt, dass die Widmungswerber Beschwerde gegen das Erkenntnis des LVwG vom 27. November 2020 eingebracht haben und in diesem Verfahren auch die Rechtmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 4 geprüft wird. Das Ergebnis dieser Beschwerde ist vorerst ebenfalls einmal abzuwarten.

Im § 36 Abs. 3 Oö. ROG 1994 ist hinsichtlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes folgendes ausgeführt:

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderungen eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat sich der Gemeinderat binnen sechs Monaten damit zu befassen. Über das Ergebnis dieser Befassung ist die Betroffene bzw. der Betroffene zu informieren.

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. Sachverhalt zur eingebrachten Widmungsanregung im gegenständlichen Siedlungsraum Gschwendt zur Kenntnis.

GR Gerhard Gebetsroither erklärt, dass die Widmungsangelegenheit eine unangenehme Sache sei, denn egal wie die Entscheidung getroffen wird eine Partei wird darüber verärgert sein. Im Wohngebiet darf es eben keine Kleintierhaltung geben, auch wenn es im ländlich geprägten Umfeld nicht verständlich erscheint.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger ergänzt: seit dem Inkrafttreten des 1. Flächenwidmungsplanes 1984 ist die Widmungskategorie Wohngebiet ausgewiesen. Es handelt sich um die ehemaligen WTK-Gebäude in denen nie eine landwirtschaftliche Nutzung passierte. Gegenüber den jetzigen Grundstücksbesitzern ist der Vertrauensschutz zu wahren, d.h. sie können darauf vertrauen, dass die Widmungskategorie Bestand hat. Dies wird auch durch Urteile des Verfassungsgerichtshofes untermauert. Weiters berichtet der Vorsitzende, dass gegen das Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichtes Beschwerde erhoben wurde und dies nun aufschiebende Wirkung bis zum Entscheid des Verfassungsgerichtshofes hat.

Bauausschussobmann Rudolf Haginger erklärt: wichtig war, dass alle betroffenen Grundstücksbesitzer im Rahmen eines Informationsabends die Unterschiede der Baulandkategorien erklärt bekommen, um sich dann äußern zu können ob eine Umwidmung gewünscht wird oder nicht. Dies haben wir organisiert und unser Ortsplaner hat dies umfassend erörtert. Im Ausschuss wurde festgelegt, wenn sich ein betroffener Grundstücksbesitzer gegen die Widmungsänderung ausspricht wird kein Verfahren eingeleitet, da die gesetzlichen Rahmenbedingungen keine andere Handhabung zulässt. Für die beiden Widmungswerber tut ihm dies leid.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen mehr die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt – gemäß der Empfehlung bzw. Begründung des Bauausschusses – die Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes durch Beate Wastlbauer und Daniel Kiener abzulehnen.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

- 3. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2
- Änderung FW-Teil: 4.39 "Rudolf Thalhammer, 4682 Geboltskirchen,
Wiesing 7"
- Stellungnahme zu den Versagungsgründen**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen hat in der Sitzung vom 17. Dezember 2020 die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.39 beschlossen und in der Folge zur Genehmigung an das Amt der Oö. Landesregierung vorgelegt.

Am 03. März 2021 wurden der Gemeinde Geboltskirchen vom Amt der Oö. Landesregierung Versagungsgründe mitgeteilt. Das Schreiben unter dem Geschäftszeichen RO-2020-754969/6-Ja stellt sich wie folgt dar:



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Gemeindeamt Geboltskirchen
Pol. Bezirk Grieskirchen

Eingel. 03. März 2021

Zhl. Blo.

Geschäftszeichen:
RO-2020-754969/6-Ja

Bearbeiterin: Verena Jany
Tel: (+43 732) 77 20-12450
Fax: (+43 732) 77 20-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Gemeinde Geboltskirchen
Feld 10
4682 Geboltskirchen

Linz, 25.02.2021

**Gemeinde Geboltskirchen
Flächenwidmungsplan Nr. 4 Änderung Nr. 39
Mitteilung von Versagungsgründen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Geboltskirchen hat den vom Gemeinderat am 17. Dezember 2020 beschlossenen, im Gegenstand bezeichneten Plan zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 bedürfen Flächenwidmungspläne und deren Änderungen der Genehmigung der Landesregierung.

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes ergeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, Teilflächen der Grundstücke Nr. 496/1 und 496/3 (KG Geboltskirchen) im westlichen Bereich der Ortschaft Wiesing im Gesamtausmaß von ca. 300 m² von Grünland in Dorfgebiet zur Erweiterung des angrenzenden Bauplatzes zu widmen.

In Berücksichtigung der Aussagen der eingeholten agrarfachlichen Stellungnahme ist festzuhalten, dass der Bauplatzerweiterung grundsätzlich zugestimmt werden kann. Fachlich ist aufgrund der Siedlungsrandlage und des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs jedoch zu fordern, dass keine weiteren zusätzlichen Wohnnutzungen entstehen. Es wäre daher zweckmäßig im gegenständlichen Bereich eine **Schutz- oder Pufferzone im Bauland mit der Festlegung „Hauptgebäude unzulässig“** auszuweisen.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aus fachlicher Sicht aufgrund der Geringfügigkeit ansonsten nicht festgestellt. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass in den Planunterlagen im Ausschnitt zum Örtlichen Entwicklungskonzept eine Änderung ausgewiesen ist, obwohl kein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vorliegt (und dies offensichtlich auch nicht beabsichtigt ist). Der Ausschnitt ist dementsprechend zu adaptieren.

Es ist daher vorläufig beabsichtigt diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 und 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens hierzu eine abschließende Stellungnahme abzugeben bzw. den Plan entsprechend zu adaptieren.

Seite 1

Beilagen: Akt samt Planausfertigungen gegen Rückschluss anlässlich der Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen und 2 Stellungnahmen (WW, LFW)

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung
im Auftrag

Mag. Martin Plöchl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtsignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Der Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen wird nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit, binnen 16 Wochen nach Erhalt des oben angeführten Schreibens eine Stellungnahme zu den Versagungsgründen abzugeben.

Zu den Versagungsgründen wird folgendes angemerkt:

In der Sitzung des Bauausschusses vom 16. März 2021 wurden die Versagungsgründe entsprechend erörtert und die nachstehende Empfehlung einstimmig für den Gemeinderat beschlossen.

• **ad Schutz- oder Pufferzone im Bauland mit der Festlegung „Hauptgebäude unzulässig“:**

Aufgrund der von der Abteilung Land- und Forstwirtschaft abgegebenen agrarfachliche Stellungnahme ist im gegenständlichen Bereich eine Ausweisung aufzunehmen, um für den bestehenden Baubestand einerseits die beantragte Rechtssicherheit zu erlangen, jedoch andererseits sollen keine weiteren zusätzlichen Wohnnutzungen mehr entstehen können.

Bei einer genaueren Betrachtung dieser in Frage kommenden Fläche ergibt die Ermittlung, dass dies nur mehr insgesamt 105,57 m² betreffen würde. Begründet wird dies damit, da jeweils ein beidseitiger Bauwuch von jeweils 3 Metern anzuwenden ist. Auf Basis dieser Faktenlage wurde daher bei der Abteilung Raumordnung um Prüfung ersucht, ob diese Anpassung der Pläne wirklich notwendig ist oder nicht doch eine aufsichtsbehördliche Genehmigung der vorgelegten Pläne denkbar wäre.

Mit Schreiben vom 15. März 2021 wurde der Gemeinde dann mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit Herrn Mag. Plöchl von der geforderten Plananpassung nicht abgesehen werden kann und diese ist erforderlich um die Umwidmung genehmigen zu können.

Der Ortsplaner wurde beauftragt eine sogenannte Schutz- oder Pufferzone im Bauland – SP³ Hauptgebäude nicht zulässig in die Pläne zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.39 aufzunehmen.

• **ad Ausschnitt im Örtlichen Entwicklungskonzept:**

Der Hinweis den Ausschnitt zum Örtlichen Entwicklungskonzept dementsprechend zu adaptieren wird gänzlich umgesetzt und die Darstellung entfernt.

Aufgrund des oben angeführten Änderungsbedarfes wurde dies alles vom Ortsplaner in den Planentwurf eingearbeitet und gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. den durch die Änderung Betroffenen die Möglichkeit zu Anhörung eingeräumt. Dies ist erforderlich, wenn zur Beschlussfassung im Gemeinderat ein anderer Plan als der zur Einsichtnahme aufgelegten Fassung beschlossen wird.

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und ergänzt, dass den aufgezeigten Adaptierungen der Raumordnungsbehörde Folge geleistet wurde um die Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung zu erhalten.

GR DI Günter Humer erklärt, dass die Intention der agrarfachlichen Stellungnahme daraufhin abzielt, kein zweites Wohnhaus mehr errichten zu können.

GR Rupert Hattinger führt aus, dass die Positionierung des Wohnhauses nicht gemäß der Einreichplanung erfolgte und deswegen im Zuge der Beschwerde beim Landesverwaltungsgerichtshof wegen der Dorfgebietserweiterung in Wiesing dies aufgezeigt wurde. Nun kann dies bereinigt werden.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen mehr, die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung FW-Teil 4.39 in der vorliegenden Form bzw. die ausgearbeitete Stellungnahme zu den Versagungsgründen gemäß dem Amtsvortrag.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

- 4. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2**
 - Änderung FW-Teil: 4.34 "Friedrich und Michaela Rabengruber, 4682 Geboltskirchen, Lucka 1"
 - Stellungnahme zu den Versagungsgründen

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt muss abgesetzt werden, da die von der Aufsichtsbehörde geforderte ergänzende Grundlagenforschung noch nicht abgeschlossen werden konnte.

- 5. Überprüfung Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen**
 - Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat am 16. Dezember 2020 unter dem Geschäftszeichen BHGRGem-2019-500088/10-BV den Prüfbericht über den Nachtragsvoranschlag 2020 übermittelt. Dieser gegenständliche Prüfbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfbericht über den Nachtragsvoranschlag 2020 liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger informiert das Gremium hinsichtlich dem Überprüfungsergebnis zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen und ergänzt, dass dieser Bericht auch den Fraktionen zu ihren Besprechungen bereits zur Verfügung stand.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme über die Überprüfung vom Nachtragsvoranschlag 2020 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

6. Prüfungsberichte des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 18. März 2021

Sachverhalt:

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger wird über die beiden Prüfungsausschuss-Sitzungen vom 18. März 2021 berichten, denen folgende Tagesordnungspunkte zu Grunde lagen:

Sitzung 1: Beginn 19:30 Uhr

1. Rechnungsabschluss 2020
2. Globalbudget 2020 – Feuerwehr
3. Globalbudget 2020 – Volksschule
4. Globalbudget 2020 – Kindergarten
5. Prüfbericht an den Gemeinderat
6. Allfälliges – Anfragen – Anregungen

Sitzung 2: Beginn 21:00 Uhr

1. Prüfung der Gebarung
2. Prüfung der Belege vom 10.12.2020 bis 12.03.2021
3. Prüfbericht an den Gemeinderat
4. Allfälliges – Anfragen – Anregungen

Beratungsverlauf:

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger bringt dem Gemeinderat die beiden Prüfberichte des Prüfungsausschusses vom 18.03.2021 zur Kenntnis und erklärt, dass eine ordentliche Finanzgebarung festgestellt werden konnte, aber aufgrund der Richtlinien der VRV das Rechenwerk sehr schwierig zu lesen ist. Hinsichtlich der Globalbudgets merkt er an, dass sich diese wirklich gut bewährt haben und jedenfalls weiterbehalten werden sollen.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt den beiden vorgelegten Prüfberichten die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

7. Rechnungsabschluss 2020

Sachverhalt:

Gemäß § 93 Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss. Die Grundlage für die Beschlussfassung des Gemeinderates bildet nach § 91 Abs. 3 der erstellte Bericht des Prüfungsausschusses. Dieser erforderliche Bericht wurde in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 18. März 2021 beschlossen. Der Lagebericht zum Rechnungsabschluss bildet einen integrativen Bestandteil des gesamten Rechenwerkes, dem wesentliche Informationen zu entnehmen sind.

Wesentliche Eckdaten zum Rechnungsabschluss 2020 stellen sich wie folgt dar:

ERGEBNIS DER LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (Finanzierungshaushalt):

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	NVA 2020	RA 2020
Einzahlungen:	2.853.500	2.969.836,89
Auszahlungen:	2.837.300	2.890.778,26
Saldo:	+ 16.200	+ 79.058,63

Nachstehend sind die maßgeblichsten Haushaltspositionen für die Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Geschäftsgebarung im Vergleich zum Nachtragsvoranschlag angeführt:

HH	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Zahlung 2020	Budget FH 2020	Abweichung	
1	814000	728000	Straßenreinigung und Winterdienst	Schneeräumung auf Gemeindestraßen	22.139,54	15.500,00	-6.639,54	ungünstiger
1	813000	621100	Abfallbeseitigung	Abfuhr - Bioabfall	20.802,33	15.500,00	-5.302,33	ungünstiger
1	080000	751100	Pensionen	LTZ an Land DN+DG Pensionsbeitr. (Beamte)	119.164,59	115.300,00	-3.864,59	ungünstiger
1	163000	729900	Freiwillige Feuerwehren	Eigenmitt der GEM für Digitalfunk	2.503,69	0,00	-2.503,69	ungünstiger
1	020000	640000	Rechtsamt	Rechts- und Beratungsaufwand	8.723,44	7.000,00	-1.723,44	ungünstiger
1	031000	728700	Raumordnung und Raumplanung	Ausgaben für FLWP	6.850,96	5.200,00	-1.650,96	ungünstiger
1	859000	729000	Bahnhof Scheiben	Sonstige Ausgaben - Bahnhof Scheiben	12.482,15	11.300,00	-1.182,15	ungünstiger
1	211000	614000	Volksschule	Instandhaltung von Gebäuden	5.135,58	4.000,00	-1.135,58	ungünstiger
1	000000	721200	Gewählte Gemeindeorgane	Sitzungsgelder	4.014,78	2.900,00	-1.114,78	ungünstiger
1	010000	728000	Zentralamt	Entgelte für sonstige Leistungen (Gemdat, Ricoh, GISDAT, BRZ, Kommunalnet,...)	36.046,61	35.000,00	-1.046,61	ungünstiger
1	529000	729000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Ausgaben für Umweltangelegenheiten (Budget Umweltausschuss)	0,00	1.000,00	1.000,00	günstiger
1	469000	768000	Sonstige Maßnahmen	Sozialfonds "Geboltskirchner für Geboltskirchner"	0,00	1.000,00	1.000,00	günstiger

1	220000	720100	Berufsbildende Pflichtschulen	Bau- und Einrichtungsaufwand	-8,16	1.000,00	1.008,16	günstiger
1	846000	614000	Wohn- und Geschäftsgebäude	Instandhaltung von Gebäuden	385,26	1.500,00	1.114,74	günstiger
1	815000	619000	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	Instandhaltung von Sonderanlagen	0,00	1.500,00	1.500,00	günstiger
1	091000	728000	Personalausbildung und Personalfortbild.	Kursbeiträge, Seminarkosten	1.456,82	3.000,00	1.543,18	günstiger
1	617000	565000	Bauhöfe	Mehrleistungsvergütungen	1.750,48	3.400,00	1.649,52	günstiger
1	851000	720000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	LTZ an RHV Weibern Kläranlage BK	99.199,90	101.200,00	2.000,10	günstiger
1	851000	728000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Entgelte für sonstige Leistungen	2.438,04	4.500,00	2.061,96	günstiger
1	220000	720700	Berufsbildende Pflichtschulen	Schulerhaltungsaufwand	173,62	2.500,00	2.326,38	günstiger
1	019000	723000	Repräsentationen	Repräsentationsausgaben - 1,0%o von max. 1,5%o der Auszahlungen (FVA 1,2)	307,72	2.800,00	2.492,28	günstiger
1	240700	621000	Kindergärten	Transportkosten (Kindertransport)	12.367,91	15.000,00	2.632,09	günstiger
1	617000	452000	Bauhöfe	Treibstoffe	4.512,05	7.500,00	2.987,95	günstiger
1	617000	400000	Bauhöfe	Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	256,72	3.300,00	3.043,28	günstiger
1	240000	720700	Kindergärten	Gastbeiträge für Kindergarten	11.159,00	15.000,00	3.841,00	günstiger
1	070000	729000	Verfügungsmittel	Verfügungsmittel - 2,7%o von max. 3%o der Auszahlungen (FVA 1,2)	1.613,95	7.600,00	5.986,05	günstiger

Ausgaben 10.023,02 günstiger

2	925000	859000	Ertragsanteile an gemeinsch. Bundesabg.	Ertragsanteile Restbeträge (abgest. Bev.Schl.)	1.165.172,41	1.143.900,00	21.272,41	günstiger
2	920000	833000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Kommunalsteuer	99.477,03	92.900,00	6.577,03	günstiger
2	920000	831000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Grundsteuer B von den Grundstücken	91.104,39	89.500,00	1.604,39	günstiger
2	851000	852000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Benützungsgebühren (Abwasserkanal)	195.659,53	194.600,00	1.059,53	günstiger
2	240000	863100	Kindergärten	Zuschüsse AUVA	2.012,27	1.000,00	1.012,27	günstiger

Einnahmen 31.525,63 günstiger

FINANZIERUNGSHAUSHALT – LIQUIDE MITTEL

Finanzierungshaushalt Gesamt	NVA 2020	RA 2020
Saldo 5: Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	37.700,00	199.373,18
Saldo 6: Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		-15.821,07
Saldo 7: Veränderung an liquiden Mitteln		183.552,11

Liquide Mittel (Kassentand)	Stand 31.12.2019	Veränderung	Stand 31.12.2020
	+236.839,15	+183.552,11	420.391,26

ERGEBNISHAUSHALT - KUMULIERTES NETTOERGEBNIS

Ergebnishaushalt Gesamt Interne Vergütungen enthalten	NVA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	3.294.400	3.573.875,18
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	3.505.100	3.602.808,16
Nettoergebnis (SA 0)	-210.700	-28.932,98
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	+161.200	+185.942,36
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	-99.100	-313.519,68
Nettoergebnis (SA 00) = Kumuliertes Nettoergebnis	-148.600	-156.510,30

NETTOVERMÖGEN DER GEMEINDE ZUM 31.12.2020: € 5.504.502,62

ENTWICKLUNG DER HAUSHALTSRÜCKLAGEN

Bezeichnung	Stand 31.12.2019	Zugang 2020	Abgang 2020	Stand 31.12.2020
Rücklage Kanalanschlussgebühren	102.412,97	3.847,13	46.841,31	59.418,79
Rücklage ROG Kanal	49.818,82	762,96	0,00	50.581,78
Rücklage ROG Verkehr	19.436,62	3.336,78	0,00	22.773,40
Rücklage Verkehrsflächenbeiträge	11.682,32	16.983,72	23.400,00	5.266,04
Rücklage Infrastruktur Verkehr	0,00	19.959,20	19.959,20	0,00
Rücklage Infrastruktur Kanal	0,00	18.095,26	18.095,26	0,00
Rücklage BZ-Mittel für Straßenbau	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00
Rücklage OÖ Gemeinde Entlastungspaket 2019 - 2021	0,00	20.200,00	0,00	20.200,00
Rücklage Eigenmittel der Gemeinde	140.992,86	79.058,63	10.100,00	209.951,49
Rücklage KIP Mittel	0,00	151.276,00	17.546,59	133.729,41
Gesamtsumme	374.343,59	313.519,68	185.942,36	501.920,91

ENTWICKLUNG DES SCHULDENSTANDES

Darlehen per 31.12.2019	Zugang*	Tilgung	Zinsen	Ersätze	Darlehen per 31.12.2020
4.949.475,15	225.000,00	261.061,40	51.660,98	183.979,37	4.913.413,75
Leasing per 31.12.2019	Zugang*	Tilgung	Zinsen	Ersätze	Leasing per 31.12.2019
67.837,30	xxx	8.523,72	1.514,88	---	59.313,58

HAFTUNGEN

Mit Stichtag 31.12.2020 waren **Haftungen** in folgender Höhe vorhanden:
Reinholdungsverband Oberes Trattnachtal € **85.092,03**

VORHABEN DER „INVESTIVEN GEBARUNG“

Für alle Vorhaben ist die Finanzierung gesichert und die einzelnen Vorhaben stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr	Auszahlungen	Einzahlungen	Ergebnis RA 2020
Verabschiedungshalle	-11.985,86	5.560,73	17.546,59	0,00
FF - Einsatzbekleidung	0,00	600,00	600,00	0,00
FF - Digitalfunk	0,00	8.137,22	3.948,61	-4.188,61
Straßensanierung 2020-2021	0,00	106.556,86	118.500,00	11.943,14
Gehsteig Aigen/Arming	-7.054,36	82.152,00	0,00	-89.206,36
WEV Instandsetzung Güterweg Leithen	0,00	50.518,38	50.518,38	0,00
Kommunalgeräte 2019	-120.000,00	0,00	120.000,00	0,00
BA10: Schlossweg	-16.500,00	0,00	16.500,00	0,00
BA11: Mayrhubergründe	2.292,53	323.243,08	320.950,55	0,00
BA12: Polzing	0,00	11.245,22	11.245,22	0,00

Beratungsverlauf:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat die Eckdaten über den Rechnungsabschluss 2020 zur Kenntnis und erklärt, dass gegenüber dem Nachtragsvoranschlag eine Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit von € 16.200,-- auf € 79.058,63 erzielt werden konnte.

GR Gerhard Gebetsroither merkt an, dass es sehr erfreulich ist, trotz der schwierigen Rahmenbedingungen einen positiven Abschluss erzielen zu können. Darüber möchte daher seine Anerkennung gegenüber dem Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung zum Ausdruck bringen.

Vbgm. Rudolf Waldenberger erläutert, dass sich die Gemeindefinanzierung NEU gut bewährt hat und auch gut funktioniert. Durch Corona wird es für die Finanzen der Gemeinde sicherlich schwierig, denn die Ertragseinbrüche drücken die Ergebnisse mit einem Jahr Verzögerung in der Folge noch nach unten. Dieselbe Situation findet man auch beim Sozialhilfverband vor, wo derzeit keine positiven Entwicklungsmöglichkeiten zu erkennen sind.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt: das zweite Gemeindepaket bringt zwar mehr finanzielle Planungssicherheit und zusätzliche Unterstützung, es gilt jedoch zu bedenken, dass es sich dabei größtenteils um Sonder-Vorschüsse auf die Gemeindefinanzanteile handelt die ab dem Finanzausgleichsjahr 2023 wieder rückgezahlt werden müssen.

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, dem vorliegenden Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

8. Allfälliges - Anfragen - Anregungen

Beratungsverlauf:

GR Franz Reifeltshammer spricht die Einladung zur Flurreinigungsaktion „Hui statt Pfu“ aus. Treffpunkt ist um 13:00 Uhr beim Gemeindebauhof. Eine kleine Wegzehrung wird dankenswerterweise vom Bürgermeister beigesteuert.

GR DI Günter Humer berichtet hinsichtlich der Errichtung der Aufbahrungshalle, dass zwischen Pfarre und Gemeinde mittlerweile ein einvernehmliches und tragfähiges Finanzierungsmodell vereinbart werden konnte. Auch sind mit heutigem Tag die kirchenbehördlichen Genehmigungen eingelangt.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger wünscht allen Gemeindemandataren ein frohes Osterfest und vor allem beste Gesundheit.

Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 17.12.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:10 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat SPÖ)

(Gemeinderat FPÖ)

(Gemeinderat ULG)